

VERORDNUNG (EG) Nr. 2931/94 DER KOMMISSION

vom 1. Dezember 1994

zur Festsetzung der Beihilfen für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Zuchtkaninchen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1974/93 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Für den vom 1. Juli 1994 bis 30. Juni 1995 reichenden Zeitraum wurden in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 2883/94 der Kommission vom 28. November 1994 zur Festlegung der vorläufig geschätzten Versorgung der Kanarischen Inseln mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Sonderregelung gemäß den Artikeln 2 bis 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates⁽³⁾ die Anzahl von Zuchtkaninchen mit Ursprung in der Gemeinschaft festgesetzt, für die die Beihilfe gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 zur Verbesserung der Erzeugungsmöglichkeiten auf den Inseln gewährt wird.

Die genannten Beihilfen sind unter besonderer Berücksichtigung der Kosten der Versorgung auf dem Weltmarkt, der sich aus der geographischen Lage der Inseln ergebenden Voraussetzungen sowie der bei der Ausfuhr der betreffenden Tiere und tierischen Erzeugnisse nach Drittländern angewandten Preise festzusetzen.

Die Durchführungsbestimmungen zur Versorgung der Inseln mit bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen sind in der Verordnung (EG) Nr. 2790/94 der Kommission⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2883/94, enthalten. Dieselbe Verordnung enthält außerdem eine Neuregelung der Erteilung der Bescheinigungen und ihrer Gültigkeitsdauer, der Gewährung der Beihilfen sowie der Kontrolle des im Rahmen dieser Sonderregelung betriebenen Handels. Diese Bestimmungen ersetzen überdies die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr.

1695/92 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2596/93⁽⁶⁾, und gelten in den jeweiligen Marktsektoren ab 1. Dezember 1994.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2900/92 der Kommission vom 5. Oktober 1992 über die Durchführungsbestimmungen der besonderen Versorgungsregelung für die Kanarischen Inseln mit Zuchtkaninchen⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2488/94⁽⁸⁾, sollte deshalb zum selben Zeitpunkt aufgehoben werden.

Die vorliegende Verordnung müsste gleichzeitig mit den Verordnungen in Kraft treten, welche die gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zu dieser Neuregelung und zur Bedarfsvorausschätzung enthalten.

Der Verwaltungsausschuß für Eier und Geflügelfleisch hat nicht in der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 für die Belieferung der Kanarischen Inseln mit Zuchtkaninchen mit Ursprung in der Gemeinschaft im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 2883/94 festgesetzten Bedarfsvorausschätzung zu gewährende Beihilfe ist in Anhang II festgesetzt.

Artikel 2

Die Verordnung (EG) Nr. 2790/94 ist anwendbar.

Artikel 3

Die Verordnung (EG) Nr. 2900/94 wird aufgehoben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Dezember 1994.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 23. 7. 1993, S. 26.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 304 vom 29. 11. 1994, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 296 vom 17. 11. 1994, S. 23.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1992, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 238 vom 23. 9. 1993, S. 24.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 290 vom 6. 10. 1992, S. 6.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 265 vom 15. 10. 1994, S. 15.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Dezember 1994

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

Belieferung der Kanarischen Inseln mit aus der Gemeinschaft stammenden Zuchtkaninchen in der Zeit vom 1. Juli 1994 bis 30. Juni 1995

(ECU/Stück)

KN-Code	Warenbezeichnung	Beihilfe
ex 0106 00 10	Zuchtkaninchen :	
	— reine Linien und Großeltern	25
	— Eltern	20